



**Verordnung
über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhil-
feverordnung, SHV)
(Änderung)**

Fassung für das Mitberichtsverfahren

Vortrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion an den Regierungsrat zur Änderung der Verordnung über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV)¹

1. Zusammenfassung

Nach Annahme der Motion 270-2012 (Beutler-Hohenberger, Gwatt), welche die Einführung von Einkommens- und Vermögensgrenzen in der Alimentenbevorschussung fordert, wurden das GIB² und die IBV³ angepasst.

Die Neuerungen sehen vor, dass ab dem 1. Juli 2016 Gesuche um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder in Abhängigkeit der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Elternteils, bei dem das Kind wohnt, beurteilt werden. Ausschlaggebend für die Festlegung der Einkommens- und Vermögensgrenzen ist die Grösse des Haushalts. Die Ermittlung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse geschieht anhand des steuerbaren Einkommens und Vermögens des gesuchstellenden Elternteils und der neuen Ehepartnerin beziehungsweise des neuen Ehepartners aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung. Diese Neuerungen generieren einen erheblichen Mehraufwand für Mitarbeitende im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen.

Daher sind die Fallzahlen, welche als Richtgrösse für eine angemessene Belastung für eine Vollzeitstelle in der Mitarbeit im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen und in Artikel 38a SHV aufgeführt sind, anzupassen. Allerdings betrifft die Neuerung einzig die reinen Bevorschussungsfälle gemäss Artikel 3 GIB. Nicht betroffen von dieser Änderung sind die laufenden und abgeschlossenen Sozialhilfedossiers mit Inkasso familienrechtlicher Unterhaltsbeiträge gemäss Artikel 37 SHG⁴ und die Inkassohilfe nach Artikel 1 und 1a GIB.

2. Ausgangslage

Für das Personal im Vollzug des Inkassos und der Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen gilt als Richtgrösse für eine angemessene Belastung für eine Stelle mit einem Beschäftigungsgrad von 100 Prozent die Bearbeitung von 300 Dossiers. Zur Ermittlung dieser Arbeitsbelastung wurde auf die Berechnungen der Alimentenfachstelle des Schweizerischen Verbandes für Alimentenfachleute abgestützt. Der Fachverband empfiehlt im Sinne einer angemessenen Fallbelastung 300 Dossiers pro Vollzeitstelle. Hierbei wird nicht unterschieden, ob es sich um laufende Bevorschussungs- und Inkassodossiers oder um reine Inkassodossiers handelt.

Zur Einführung von Einkommens- und Vermögensgrenzen in der Alimentenhilfe wurde im Frühling 2014 eine Projektgruppe mit Vertreter und Vertreterinnen des Kantonalen Jugendamtes, des Kantonalen Sozialamtes, des Verbandes Bernischer Gemeinden und der Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz einberufen. Im Rahmen dieser Projektgruppe wurden die Auswirkungen basierend auf die Annahme der Motion 270-2012 (Beutler-Hohenberger, Gwatt), die die Einführung von Einkommens- und Vermögensgrenzen in der Alimentenhilfe bewirkt, ermittelt. Anhand der Gemeinde Ittigen wurde nachgewiesen, dass die jährlich wiederkehrende Prüfung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse einen administrativen Zusatzaufwand von 2 Stunden pro Dossier zur Folge hat.

¹ Verordnung vom 24. Oktober 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung, SHV; BSG 860.111)

² Gesetz vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (BSG 213.22), genannt GIB

³ Verordnung vom 29. Oktober 2014 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBV; BSG 213.221)

⁴ Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1)

Gestützt auf diese Berechnung wird nun neu die Fallbelastung bei Bevorschussungsdossiers nach Artikel 3 GIB von 300 auf 230 Fälle pro 100 Prozent Stelle reduziert. Dies wurde bereits im Vortrag der auf den 1. Januar 2015 geänderten IBV angekündigt.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 38a

Für die neu jährlich wiederkehrende Prüfung der Einkommens- und Vermögenssituation entsteht ein administrativer Mehraufwand von zwei Stunden pro Dossier. Auf die Anzahl Dossiers pro 100%-Stelle gerechnet, ergibt dies neu eine Zählung von 230 Dossiers (statt wie bisher 300). Betroffen von dieser Anpassung sind alle aktiven Dossiers zur Bevorschussungen von Kinderunterhalt (mit oder ohne Inkassotätigkeit) nach Artikel 3 GIB.

Bei den reinen Inkassodossiers nach Artikel 1 GIB und bei den Inkassodossiers für nahehelichen Unterhalt nach Artikel 1a GIB entsteht aufgrund der Totalrevision IBV kein administrativer Zusatzaufwand. Beide Dossierkategorien sind nicht an Einkommens- und Vermögensgrenzen gekoppelt. Die geltende Fallzählung von 300 Dossiers pro 100%-Stelle kann hierfür beibehalten werden.

4. Finanzielle, personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Senkung der Anzahl aktiven Dossiers zur Bevorschussung von Kinderunterhalt (mit oder ohne Inkassotätigkeit) nach Art. 3 GIB hat ab 2016 finanzielle und personelle Auswirkungen.

Für das Jahr 2015 wurden für die Bewirtschaftung von Bevorschussungsdossiers rund 14 Vollzeitstellen verfügt. Zur Überprüfung der Dossiers auf ihre Einkommens- und Vermögenssituation werden nun neu 30% mehr Personal beziehungsweise 4.2 Vollzeitstellen zusätzlich zu den 14 verfügbaren Vollzeitstellen benötigt. Die Pauschale für eine Vollzeitstelle bei der Alimenterhilfe beträgt für das Jahr 2015 rund CHF 110'000. Für 4.2 Vollzeitstellen ergibt sich ein Betrag von CHF 462'000 vor Lastenausgleich.

Zur Deckung des Verwaltungsaufwandes, der durch die Einführung von Einkommens- und Vermögensgrenzen bei der Alimenterbevorschussung gemäss GIB entsteht, ergeben sich somit insgesamt Mehrkosten von CHF 462'000. Diese Kosten werden je hälftig vom Kanton und von den Gemeinden getragen.

Im Vortrag zur Totalrevision IBV wurden diese Mehrkosten auf der Basis von 22.5 Vollzeitstellen und derselben Pauschale auf CHF 737'000 vor Lastenausgleich beziffert. Da nun die aktuellsten Zahlen vorliegen, konnte diese Zahl nach unten auf 14 Vollzeitstellen korrigiert werden. Darnach wurde der Spareffekt im Rahmen des Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) auf CHF 1.65 Mio. – nach Abzug des Mehraufwandes in der Verwaltung – geschätzt (CHF 2'025'675 minus CHF 371'250 ergibt 1.65 Mio). Mit der Korrektur der administrativen Mehrkosten nach unten (4.2 Vollzeitstellen zu CHF 55'000 = CHF 231'000) ist zu erwarten, dass sich der Spareffekt leicht verbessern wird.

5. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die zuständigen Gemeindestellen werden ab dem 1. Januar 2016 zur Überprüfung der Bevorschussungsdossiers auf ihre Einkommens- und Vermögenssituation circa 30% mehr Personal benötigen. Die Mehrkosten im Lastenausgleich (Gemeindeanteil) belaufen sich auf rund CHF 231'000.

6. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

keine

7. Ergebnis der Konsultation

Die Konsultationsteilnehmer sind sich einig, dass die vorliegende Lösung eine gerechte Beurteilung der finanziellen Situation der Antragstellenden ermöglicht.

Allerdings wird befürchtet, dass die jährlichen Überprüfungen zu einem erheblichen Mehraufwand im Alimentenwesen führen werden und dass weitere zusätzliche Arbeitsschritte, welche aus den Überprüfungen resultieren, bei der Festlegung des Mehraufwandes von zwei Stunden nicht berücksichtigt wurden. Zudem seien die Stellenprozente gemäss den ersten Erfahrungswerten im heutigen System mit 300 Dossiers pro 100%-Stelle zu tief angesetzt. Die Hochrechnung der künftigen Mehrbelastung (+ 30 %) aufgrund der zusätzlichen Überprüfung der Einkommens- und Vermögenssituation basiere damit auf einer zu tiefen Basis. Die GEF wird die Fallzählung und die Ressourcenthematik in Zusammenarbeit mit der JGK im Auge behalten. Allerdings müssen zunächst Erfahrungswerte gesammelt werden, bevor eine Überprüfung des Stellenschlüssels in Fragen kommen kann.

Ausserdem wird darauf hingewiesen, dass das heutige System mangels Provision keinerlei Anreiz für ein straffes Inkassomanagement, eine enge Begleitung der Schuldner und eine aktive Bewirtschaftung der Schuldscheine mehr setzt. Dies könne sich mit Blick auf die Verlustscheinverjährung ab 2017 fatal auswirken. Ausserdem sei der durchschnittliche Inkassoerfolg im ganzen Kantonsgebiet mit Blick auf den Systemwechsel per 1. Januar 2015 als auch auf die vorliegende Revision kritisch zu beobachten. Falls sich eine spürbare Verschlechterung einstellen sollte, seien unbedingt Massnahmen über die Ressourcensteuerung einzuleiten. Die GEF nimmt diese Anliegen in Rücksprache mit der JGK ernst und behält die Inkassoserfolge kritisch im Auge.

Schliesslich wird auf die Umsetzung einer Massnahme aus der ASP verwiesen und eine Kompensationszahlung gefordert: Bei der Abschaffung der Inkassoprovision und dem gleichzeitigen Einbezug des Alimentenwesens in die Lastenverteilung Sozialhilfe resultierte ein Saldo von CHF 1.4, der den Gemeinden hätte gutgeschrieben werden müssen. In der Kommissionssitzung zur 1. Lesung zur SHG-Revision im Rahmen der ASP hat Herr Grossrat Rufener das genannte Anliegen aufgebracht. Die Kommission ist auf seinen Antrag aber nicht eingetreten mit der Begründung, dass in Anbetracht der ASP-Entlastungen von über 90 Mio. Franken die Mehrbelastung von CHF 1.6 Mio. für die Gemeinden vertretbar erscheinen.

Bern, 12. August 2015

DER GESUNDHEITS- UND
FÜRSORGEDIREKTOR



Philippe Perrenoud
Regierungsrat